

Einige¹ Auswirkungen und Nicht-Auswirkungen des sechsten Strafrechtsreformgesetzes

Dr. Christian Lucas

Inhalt

§ 144 (inzwischen: § 142) Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort.....	2
§ 213 Minder schwerer Fall des Totschlags.....	2
§ 221 Aussetzung	2
§ 223 Körperverletzung	3
§ 224 Gefährliche Körperverletzung (war: § 223 a)	3
§ 226 Schwere Körperverletzung (war: § 224).....	4
§ 235 Entziehung Minderjähriger	4
§ 239 Freiheitsberaubung.....	5
§ 239a Erpresserischer Menschenraub (Vorfeld-Vermögensdelikt).....	5
§ 239b Geiselnahme.....	5
§ 242 Diebstahl	5
§ 244 Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl	6
§ 249 Raub	8
§ 250 Schwerer Raub	8
§ 263 Betrug.....	9
§ 265 Versicherungsmissbrauch (war: Versicherungsbetrug).....	10
§ 306 Brandstiftung.....	10
Index.....	12

¹ Wie die Überschrift bereits deutlich macht, erhebt diese Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

§ 144 (inzwischen: § 142) Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

Problem (nach wie vor): Muss der Beteiligte, der sich unvorsätzlich entfernt hat, nachträglich noch tätig werden, wenn er von seiner Beteiligung erfährt? Nach dem Wortlaut des § 144 II nicht; die Rechtsprechung lässt (contra legem) auch unvorsätzliches Sich- Entfernen genügen.

eingefügt:

(4) Das Gericht mildert in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Strafe (§ 49 Abs. 1) oder kann von Strafe absehen [§§ 153 a, b StPO], wenn der Unfallbeteiligte innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach einem Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs, der ausschließlich nicht bedeutenden Sachschaden zur Folge hat, freiwillig die Feststellungen nachträglich ermöglicht (Absatz 3).

„nicht bedeutenden Sachschaden“ bezeichnet nicht die Unfall-Bagatellgrenze (z.Z. etwa bei 50,- DM), denn es wäre widersinnig, trotz Unterschreitens dieser Grenze überhaupt von einem „Unfall“ zu sprechen. Gemeint ist vielmehr, dass kein „bedeutender Schaden“ iSd. § 69 II Nr. 3 entstanden sein darf, der erst ab etwa 1200,- DM angenommen wird.

§ 213 Minder schwerer Fall des Totschlags

Der Strafrahmen wird von „von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ auf „von einem Jahr bis zu zehn Jahren“ erhöht. Damit ist auch der Totschlag in minderschwerem Fall Verbrechen.

§ 221 Aussetzung

(1) Wer einen Menschen
1. in eine hilflose Lage versetzt oder
2. in einer hilflosen Lage im Stich lässt, obwohl er ihn in seiner Obhut hat oder ihm sonst beizustehen verpflichtet ist,
und ihn dadurch der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt, wird [...] bestraft

Die Begrenzung des Opferkreises auf bestimmte, hilflose Personen ist entfallen; Jetzt: „Wer irgendeinen Menschen...“

„Im Stich lassen“ erfordert - im Gegensatz zum früheren „Verlassen in hilfloser Lage“ - eindeutig keinen räumlichen Bezug.

Obhuts- und Beistandspflichten iSd. Abs. 1 Nr. 2 können nur durch Handlungspflichten aus dem Bereich der unechten Unterlassungsdelikte (§ 13)² begründet werden. (Die klarstellende Formulierung „unabhängig von einer durch § 323 c begründeten Hilfspflicht“ wurde jedoch als überflüssig angesehen.)

„Der Gefahr aussetzen“ ist weiter als „in Gefahr bringen“. Es umfasst - wie nach altem Recht - auch das Verstärken einer bereits bestehenden Gefahr.

Durch das Erfordernis der (vorsätzlichen!) Gefahrverursachung wird § 221 zum konkreten Gefährdungsdelikt (früher unklar). Problematisch ist aber, wann Vorsatz bezüglich der Gefahrverursachung angenommen werden kann: Mit Kenntnis aller Umstände, aus denen sich die Gefahrenlage ergibt, oder Kenntnis der Möglichkeit einer Schädigung?

„schwere Gesundheitsschädigung“ ist weiter als „schwere Körperverletzung“

§ 223 Körperverletzung

Neu:

(2) Der Versuch ist strafbar

(Strafrahmenangleichung: Versuchte Sachbeschädigung ist auch strafbar)

§ 224 Gefährliche Körperverletzung (war: § 223 a)

(1) Wer die Körperverletzung

1. (neu:) durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
3. [...]
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. [...]

begeht, wird [...] bestraft.

§ 224 I Nr. 1 ersetzt den alten § 229; dort war kein Körperverletzungs-Erfolg nötig.

Anders als im alten § 229 muss der Stoff jetzt nicht mehr geeignet sein, die Gesundheit zu zerstören; es reicht, wenn der Stoff gesundheitsschädlich ist.

² Dggü. betreffen „echte Unterlassungsdelikte“ den Verstoß gegen eine Gebotsnorm („Sich nicht Entfernen“ etc.).

„Beibringung“ ist nach der h.M. in Rspr. und Lit. auch das äußere In-Kontakt-Bringen mit dem gefährlichen Stoff (z.B. Salzsäure).

Im alten 223 a hieß es: „mittels einer Waffe, insb. eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs“. Das Messer ist in § 224 I Nr. 2 nicht mehr ausdrücklich aufgeführt. Außerdem ist jetzt klargestellt, dass „gefährliches Werkzeug“ der Oberbegriff ist.

§ 224 Nr. 3 stellt klar, dass die gemeinschaftliche Begehung mit jedem „Beteiligten“ (= gem. § 28 II, I Mittäter, Anstifter und Gehilfe!) qualifizierend wirkt (früher in § 223 a nur: „von mehreren gemeinschaftlich = nur Mittäter“). Mögliches Gegenargument: Auch heute wird „gemeinschaftliches“ Handeln verlangt, was doch wieder auf die Mittäterschaft hindeutet.

§ 226 Schwere Körperverletzung (war: § 224)

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, dass die verletzte Person

1. [...]
2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
3. [...] in Siechtum, Lähmung, geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,

so ist die Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

§ 235 Entziehung Minderjähriger

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder Pfleger

1. entzieht, um es in das Ausland zu verbringen, oder
2. im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat.

„Dorthin“ meint „vom Inland (Deutschland) aus dorthin“. Nur eine in Deutschland bereits ausgeübte Personensorge unterfällt demnach dem Strafrechtsschutz dieser Vorschrift. In den anderen Fällen (z.B.: ein in Deutschland anerkannter Asylbewerber erhebt den Vorwurf, sein Ehegatte halte die Kinder widerrechtlich im Ausland zurück) erschien dem Gesetzgeber der Inlandsbezug zu schwach.

§ 239 Freiheitsberaubung

- (1) [...]
(2) Der Versuch ist strafbar. (neu!)

Früher war der Versuch der einfachen Freiheitsberaubung nicht strafbar, da erst ab einer Dauer von einer Woche ein Verbrechen vorlag. Denkbar war ein Versuch also nur, wenn eine längere als einwöchige Dauer gewollt war.

§ 239a Erpresserischer Menschenraub (Vorfeld-Vermögensdelikt)

- [...]
(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, ...

„Wenigstens leichtfertig“ umfasst unstreitig auch schwerere Begehungsformen, zB. Vorsatz; einfache Fahrlässigkeit reicht nicht.

Problem (weiterhin): Jeder einfache Raub ist dem Wortlaut nach ein Erpresserischer Menschenraub.

§ 239b Geiselnahme

Problem (weiterhin): Jede Vergewaltigung ist dem Wortlaut nach eine Geiselnahme.

§ 242 Diebstahl

- (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird [...] bestraft.

Wegnahme mit bloßer Drittzueignungsabsicht und ohne die Absicht, für sich selbst einen Vorteil zu begründen, war früher nicht unter Strafe gestellt.

Unproblematisch gelöst werden kann mithin nunmehr die Fallkonstellation, dass zwei Täter dergestalt zusammenwirken, dass derjenige, für den die zu stehlende Sache bestimmt ist, nur Schmiere steht, während der Wegnehmende nicht die Absicht hat, sich die Sache zuzueignen:

Es liegt mittäterschaftliche Begehung vor: Beide Täter erfüllen alle subjektiven Umstände des § 242 und die Tatbeiträge werden wechselseitig zugerechnet. (Früher erfüllte der Wegnehmende nicht den subjektiven Tatbestand des § 242; Mittäterschaft schied aus. Mangels vorsätzlicher und rechtswidriger Haupttat

kamen Anstiftung und Beihilfe ebenfalls nicht in Betracht. Man behalf sich mit der Figur des „absichtslosen (aber) dolosen Werkzeuges“; über die man trotz fehlender Tatherrschaft des Hintermannes ausnahmsweise mittelbare Täterschaft bejahte.)

Die Absicht, sich die Sache rechtswidrig zuzueignen wurde schon immer in den Fällen verneint, in denen der Täter einen fälligen und einreddefreien Anspruch auf Übereignung der Sache hatte. Folgerichtig muss die Absicht, die Sache einem Dritten rechtswidrig zuzueignen jetzt auch dann entfallen, wenn der Dritte einen solchen Anspruch hat.

§ 244 Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl

(1) [...] wird bestraft, wer

1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter
 - a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 - b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
2. [...]
3. einen Diebstahl begeht, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in der Wohnung verborgen hält.

Bisher war nur in Bezug auf mitgeführte Schusswaffen eine Gebrauchsabsicht entbehrlich; jetzt löst gem. § 244 I Nr. 1 a jede mitgeführte Waffe und jedes mitgeführte gefährliche Werkzeug die Qualifikation auch ohne Gebrauchsabsicht des Täters aus (bloßer Vorsatz³ reicht). Problematisch ist, dass bisher die Gefährlichkeit eines Werkzeugs anhand dessen konkreter Anwendung bestimmt wurde, zu der es nach dem neuen Tatbestand nicht notwendig gekommen sein muss. M.E. ist deshalb, sofern das Werkzeug nicht angewendet wurde, auf den Tatplan abzustellen, sodass das Beisichführen eines Kugelschreibers ohne Gebrauchsabsicht auch in Zukunft nicht zu einer Bestrafung aus § 244 führt.

§ 244 I Nr. 1 b erfasst nun dem Wortlaut nach eindeutig auch ungefährliche Werkzeuge (z.B. Scheinwaffen, wengleich die Rechtsprechung letztere auch

³ Kenntnis; zur Not „sachgedankliches Mitbewusstsein“:

bisher als ausreichend ansah, sofern der Täter sie für geeignet hielt, den Widerstand durch Drohung auszuschalten).

Durch § 244 Nr. 3 wird der (früher von § 234 I 1 mitumfasste) Wohnungseinbruch zu einer echten Qualifikation. Dass sich die Tat nur auf eine geringwertige Sache bezieht, kommt dem Wohnungseinbrecher nun -wegen der Herausnahme aus § 243- nicht mehr nach § 243 II zugute. (Nach wie vor reicht es für § 243 II nicht, wenn der Täter einbricht, um geringwertige Sachen zu stehlen, wenn er letztlich doch wertvollere stiehlt.)

§ 246 Unterschlagung

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

„Besitz oder Gewahrsam“ muss der Täter jetzt nicht mehr haben; die sog. „große berichtigende Auslegung“ ist Gesetz geworden. Bloße Drittzueignungsabsicht reicht.

Einfach lösbar wäre jetzt der Fall, in dem DDR-Postleute Geld aus Postsendungen genommen haben, um es der Staatskasse zuzuführen: Mittäterschaft. (Früher mangels Gewahrsams der Hinterleute keine Mittäterschaft (so der BGH, str.) und mangels Zueignungsabsicht der Postleute keine vorsätzliche, rechtswidrige Tat und damit auch keine Anstiftung durch die Hinterleute möglich.)

Wenn man die Zueignung definiert wie bisher, verwischen sämtliche Versuchsgrenzen. A bietet B an, für ihn den Wagen des C zu stehlen. B ist einverstanden. Nach außen erkennbar [...] Vollendete Unterschlagung (+). ?

Problem (nach wie vor): Ist die einem Diebstahl nachfolgende Veräußerung straflos⁴ (aber vorsätzliche und rechtswidrige) Nachtat, die wegen Gesetzeskonkurrenz hinter den Diebstahl zurücktritt⁵ oder tatbestandslos, weil eine erneute Zueignung nicht möglich ist⁶? Nur im ersten Fall ist Teilnahme an der Unterschlagung möglich.

⁴ Andere Bezeichnung, die das gleiche meint: (Durch Bestrafung der Vortat bereits) „mitbestrafte Nachtat“.

⁵ So die h.L.

⁶ So die Rspr.

§ 246 I a.E. stellt lediglich klar, dass § 246 kein Grunddelikt ist. Zu einer Bestrafung aus § 246 käme man bei vollendetem Diebstahl wegen Gesetzeskonkurrenz auch sonst nicht.

§ 249 Raub

Bloße Drittzueignungsabsicht reicht jetzt aus (vgl. Bemerkungen zu § 242).

§ 250 Schwerer Raub

(1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub
 - a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 - b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
 - c) eine andere Person in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt, oder
2. [... Bande ...].

Schlichter Vorsatz - auch ohne Einsatzabsicht- reicht nunmehr bei allen mitgeführten Waffen und gefährlichen Werkzeugen aus, nicht mehr nur bei Schusswaffen (vgl. Bemerkungen zu § 244).

Wie bei § 244 ist auch hier problematisch, wie ein gefährliches Werkzeug zu bestimmen ist, wenn es noch nicht zu einer konkreten Anwendung gekommen ist.

§ 244 I Nr. 1 b umfasst jetzt ausdrücklich auch „ungefährliche“ Werkzeuge, also auch Scheinwaffen, was früher auch bei § 250 umstritten war. Der BGH ließ Scheinwaffen ausreichen, nahm aber in Scheinwaffenfällen oftmals einen „minder schweren Fall des Schweren Raubes“ nach Abs. 3 (mit einem milderem Strafraum als einfacher Raub) an. Auch in Zukunft wird auf Abs. 3 ausgewichen werden können.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die einschränkende neuere BGH-Rechtsprechung (ein kurzes, gebogenes Plastikrohr von 3 cm Durchmesser⁷ und ein „Labello“-Lippenpflegestift⁸ sind hiernach -in tendenzieller Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung- kein gefährliches Werkzeug) auch bei der Auslegung

⁷ BGHSt 38, 116/117-119.

⁸ BGH NStZ 1997, 184/185.

des neuen § 250 I Nr. 1 b Beachtung finden wird. Mit dem Wortlaut ist das schwerlich zu vereinbaren.

(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 [Bandenraub] eine Waffe bei sich führt oder
3. eine andere Person
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

Probleme bereitet das Merkmal „Verwenden“ in Nr. 1; es bleibt unklar, ob das Werkzeug in gefährlicher Weise verwendet werden muss. Eine Verwendung als Drohmittel muss jedoch ausreichen, weil diese Alternative auch in Abs. 1 Nr. 1 b neben die Gewalt gestellt wird.

§ 263 Betrug

(3) [...] Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
4. [Amtsmissbrauch],
5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

(4) [...]

Ein Vermögensverlust großen Ausmaßes (Abs. 3 Nr. 2 Fall 1) wird bei etwa 100.000 DM angenommen (vergleichbar mit „Subvention großen Ausmaßes“ in §264 II Nr. 1 a.F.+n.F.).

Für Abs. 3 Nr. 2 Fall 2 muss der Täter die Absicht haben, wiederholt vollendeten Betrug zu begehen. Rechtspolitischer Anlass für die Einführung dieses

Tatbestandes sind die Fälle, in denen bei Serienbetrügereien von 20 Betrügen nur drei problemlos nachweisbar sind; jetzt kann einer angeklagt und als besonders

Nr. 5 entspricht § 265 I plus Täuschung.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 [Betrug, Computerbetrug, Subventionsbetrug] oder 267 bis 269 [Urkundenfälschung, Fälschung technischer Aufzeichnungen, Fälschung beweisbarer Daten] verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

Abs. 5 ist Qualifikation.

§ 265 Versicherungsmissbrauch (war: Versicherungsbetrug)

Der Tatbestand ist erheblich ausgeweitet worden: Nicht mehr nur Sachen, die gegen Feuergefahr versichert sind, können Tatobjekt sein, sondern alle

„gegen Untergang, Beschädigung, Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, Verlust oder Diebstahl versicherte[n] Sache[n]“.

Taugliche Tathandlungen sind Beschädigen, Zerstören, in der Brauchbarkeit Beeinträchtigen, Beiseite Schaffen oder einem anderen Überlassen. Hinzukommen muss die Absicht, sich oder einem Dritten Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen.

§ 265 ist nach wie vor ein Vorfeldtatbestand zu § 263, zu dem er in Realkonkurrenz⁹ steht.

§ 306 Brandstiftung

(1) Wer fremde
[...]
4. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge,
[...]
in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

⁹ Nicht: „mitbestrafte Nachtat“:

Problem: Jeder Verkehrsunfall, bei dem ein Auto in Flammen aufgeht, ist jetzt fahrlässige Brandstiftung.

„In Brand setzen“ erfordert -nach wie vor- nicht notwendig ein Brennen mit heller Flamme¹⁰; ein Schwelbrand reicht demnach aus.

„Durch Brandlegung zerstören“ ist noch weiter und umfasst auch Fälle, in denen der Zündstoff -vom Täter nicht gewollt- explodiert, statt zu brennen.

¹⁰ RG 25, 329.

Index

A

Anspruch auf Übereignung	6
Anstifter	4
Anstiftung	6, 7
Ausland	4
Auslegung	8
Aussetzung	2

B

Bandendiebstahl	6
Bandenraub	9
bedeutender Schaden.....	2
Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.....	10
Begrenzung des Opferkreises	2
Behinderung	4
bei sich führen.....	6, 8, 9
Beiseite Schaffen.....	10
Beistandspflichten	3
Beschädigen	10
Beschädigung	10
Besitz.....	7
besonders schwerer Fall	9
Betrug.....	9, 10
Brandlegung.....	9, 10, 11
Brandstiftung.....	10
Brennen	11

C

Computerbetrug	10
----------------------	----

D

DDR-Postleute	7
Diebstahl	5, 6, 7, 8, 10
Diebstahl mit Waffen	6
Drittzueignungsabsicht.....	5, 7, 8
Drohung mit Gewalt.....	6, 8

E

Einsatzabsicht.....	8
einwöchige Dauer.....	5
Eltern.....	4
Entziehung Minderjähriger.....	4
Erpresserischer Menschenraub.....	5

F

fahrlässige Brandstiftung.....	11
Fälschung beweisheblicher Daten	10
Fälschung technischer Aufzeichnungen	10
Feststellungen.....	2
Feuersgefahr.....	10
fortgesetzte Begehung	9
Freiheitsberaubung	5
fremde bewegliche Sache	5, 7

G

Gebrauchsabsicht entbehrlich.....	6
Gefahr.....	2, 3, 8, 9
Gefährungsdelikt	3
Gefahrenlage	3
Gefährliche Körperverletzung	3
gefährliches Werkzeug	4, 6
Gefährlichkeit eines Werkzeugs	6
Gefahrverursachung	3
Gehilfe.....	4
Geiselnahme	5
geistige Krankheit	4
gemeinschaftliche Begehung	4
geringwertige Sache	7
Gesetzeskonkurrenz	7, 8
Gesundheitsschädigung	2, 8
Gewahrsam.....	7
gewerbsmäßig.....	9, 10
Gift	3
große berichtigende Auslegung	7
Grunddelikt	8

H

hilflose Lage.....	2
hilflose Personen.....	2

I

Im Stich lassen.....	2
In Brand setzen.....	11
Inland (Deutschland).....	4
Inlandsbezug.....	4

K

Kenntnis aller Umstände.....	3
Körperverletzung.....	3, 4
Körperverletzungs-Erfolg.....	3
Kraftfahrzeuge.....	10

L

Labello.....	8
Lähmung.....	4

M

Minder schwerer Fall des Totschlags.....	2
Mitglied einer Bande.....	9, 10
Mittäter.....	4
Mittäterschaft.....	4, 5, 7
mittäterschaftliche Begehung.....	5

N

Nachtat.....	7
--------------	---

O

Obhut.....	2
------------	---

P

Personensorge.....	4
Pfleger.....	4
Plastikrohr.....	8
Postsendungen.....	7

Q

Qualifikation.....	6, 7, 10
--------------------	----------

R

Raub.....	5, 8, 9
-----------	---------

S

Sachbeschädigung.....	3
Sache von bedeutendem Wert.....	9
Sachschaden.....	2
Scheinwaffen.....	6, 8
Schienen.....	10
Schiff.....	9
Schlichter Vorsatz.....	8
Schlüssel.....	6
Schusswaffen.....	6, 8
Schwelbrand.....	11
schwere Gedundheitschädigung.....	3
Schwere Körperverletzung.....	4
Schwerer Raub.....	8
Serienbetrügereien.....	10
Siechtum.....	4
Strafrahmen.....	2, 8
Subvention großen Ausmaßes.....	9
Subventionsbetrug.....	10

T

Tatbeiträge.....	5
Täterschaft.....	6
Tatplan.....	6
Täuschung.....	10
Teilnahme.....	7
Tod.....	2
Totschlag.....	2

U

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort.....	2
Unfall.....	2
Unfall-Bagatellgrenze.....	2
Unfallbeteiligte.....	2
ungefährliche Werkzeuge.....	6, 8
Untergang.....	10

Unterschlagung	7
Urkundenfälschung	9, 10

V

Verbrechen	2, 5
Vergewaltigung	5
Verkehrsunfall.....	11
Verlassen in hilfloser Lage.....	2
Verlust.....	10
Vermögensverlust großen Ausmaßes	9
Versicherung	10
Versicherungsbetrug	10
Versicherungsfall	9
Versicherungsmißbrauch.....	10
Versuchsgrenzen	7
Verwenden von Waffe/Werkzeug	9
Verwendung als Drohmittel	9
Vorfelddatbestand	10
Vorfeld-Vermögensdelikt.....	5
Vormund	4

W

Waffe.....	3, 4, 6, 8, 9
Wasserfahrzeuge	10
Wegnahme.....	5
wenigstens leichtfertig.....	5
Werkzeug	6, 8, 9
Werkzeug oder Mittel.....	6, 8
wichtiges Glied des Körpers.....	4
wirtschaftliche Not	9
Wohnung	6
Wohnungseinbrecher.....	7
Wohnungseinbruch.....	7
Wohnungseinbruchdiebstahl	6

Z

Zerstören	10
Zueignung	7
Zueignungsabsicht.....	7
Zündstoff	11